



Richtlinien der Stadt Karlsruhe zum Bonusprogramm

„Energetische Sanierung im privaten Altbaubereich“

Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauches im Altbaubestand. Damit kann ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Karlsruhe geleistet werden.

Die Stadt Karlsruhe gewährt im Rahmen des städtischen Bonusprogramms einen Zuschuss für die Erstellung eines Energieausweises mit Beratung sowie einen finanziellen Anreiz zur energetischen Sanierung der Gebäudehülle von privaten Wohngebäuden in Karlsruhe.

Die Gewährung der Bonuszahlungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht. Die Leistungen werden nur so lange und so weit gewährt, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Förderfähige Maßnahmen

a) Bedarfsorientierter Energieausweis mit Beratung

Ein Zuschuss für die Erstellung eines bedarfsorientierten Energieausweises wird gewährt, wenn zuvor durch einen vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) anerkannten Berater eine Energiesparberatung nach den Richtlinien des BAFA durchgeführt wurde.

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

Förderfähig ist jede Maßnahme, die einer erheblichen und nachhaltigen Verbesserung des Wärmeschutzes von Wohngebäuden privater Eigentümer in Karlsruhe dient und die im Rahmen einer nach den Richtlinien des BAFA erfolgten Energiesparberatung durch einen von dort anerkannten Berater vorgeschlagen wurde. Der Beratung müssen die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen energierechtlichen Bestimmungen zugrunde liegen.

Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:
Dämmung von Außenwänden, Kellerdecke, oberster Geschossdecke, Dachflächen (nicht der erstmalige Ausbau des Dachgeschosses), Austausch von Fenstern oder Außentüren.

Die Maßnahmen sind von einem Fachbetrieb durchzuführen (z. B. eingetragener Betrieb der Handwerkskammer). Nach Abschluss der Arbeiten bescheinigt die ausführende Firma dem Bauherrn durch eine sogenannte Unternehmererklärung, dass die geänderten oder eingebauten Bauteile die zu dem Zeitpunkt der Ausführung geltenden gesetzlichen Anforderungen erfüllen (derzeit EnEV 2009).

Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Höhe der Förderung

a) Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung

pauschal 150 € je Ausweis

b) Verbesserung des Wärmeschutzes

10 % der unmittelbar für die Verbesserung des Wärmeschutzes entstehenden Kosten einschließlich der Aufwendungen für die unabweisbar notwendigen Folgearbeiten,

maximal 2.000 € je Wohneinheit und maximal 5.000 € je Gebäude, soweit und solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Zuschüsse unter 500 € werden nicht gewährt.

Antragsberechtigte und förderfähige Gebäude

Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen als private Eigentümer von Wohngebäuden und Wohnungen im Stadtkreis Karlsruhe, die Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinien durchführen wollen.

Förderfähig ist ein Wohngebäude, für welches der Bauantrag bis 31.12.1983 gestellt wurde und die Gebäudehülle danach nicht aufgrund späterer Baugenehmigungen zu mehr als 50 % durch Anbau, Aufstockung o. Ä. verändert wurde. Ein Wohngebäude im Sinne dieser Richtlinien liegt vor, wenn es dem Grunde nach ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird. Andere Nutzungen sind unschädlich, soweit sie weniger als 15 % der Summe aus Wohn- und beheizter Nutzfläche im Sinne des § 2 Nr. 12 und 13 EnEV 2009 ausmachen. In diesen Fällen erfolgt jedoch eine anteilige Kürzung der förderfähigen Kosten.

Konkurrenz zu anderen Förderprogrammen

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist neben anderen städtischen Programmen (z. B. Schallschutzprogramm, Sanierungsgebiete) für die gleiche Maßnahme nicht zulässig.

Förderungen anderer Träger sind für das Bonusprogramm der Stadt unschädlich, soweit dies nicht von anderen Trägern ausgeschlossen wird.

Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Leistungen sind mit dem entsprechenden Formular und den notwendigen Nachweisen beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe zu beantragen.

a) Zuschuss für einen Energieausweis auf Bedarfsgrundlage mit Beratung

Der Antrag kann nur innerhalb von 4 Monaten nach Ausstellung des Energieausweises bzw. der Energiesparberatung gestellt werden. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, wird der Zuschuss überwiesen.

b) Zuschuss für Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes

Der Antrag ist **vor Beginn der Maßnahme** zu stellen. Als Maßnahmebeginn gilt der Abschluss des Lieferungs- bzw. Leistungsvertrages.

Für sonstige erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse hat der Antragsteller auf eigene Kosten zu sorgen, insbesondere bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes gelten, sind die denkmal-schutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Unabhängig hiervon ist bei allen Gebäuden auf die Proportionen, Gliederungen, Profilierungen und Materialitäten der Fassaden und des Dachaufbaues Rücksicht zu nehmen, soweit diese die Gebäude selbst und/oder ihre Nachbarschaft qualitativ prägen. Ggf. ist fachlicher Rat in Anspruch zu nehmen.

Sobald alle Unterlagen vorliegen, erlässt das Liegenschaftsamt einen Bewilligungsbescheid.

Nach Abschluss der Maßnahme kann die Auszahlung des Zuschusses mittels Formblatt und dazugehörigen Nachweisen beantragt werden. Dieser Antrag ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausstellungsdatum des Bewilligungsbescheides zu stellen. In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 6 Monate verlängert werden.

Jede Fristversäumnis bewirkt den Ausschluss vom Bonusprogramm, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

Der Antragsteller ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

Widerrufsmöglichkeiten

Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der Antragsteller die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.09.2011 in Kraft.

Stadt Karlsruhe, Liegenschaftsamt, Lammstr. 7a, 76133 Karlsruhe

Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Ansprechpartnern:

Name	Zimmer	Telefon / Fax	E-Mail
Herr Oeder	E 424 4. Obergeschoss	Telefon: 0721 133-6415 Fax: 0721 133-6209	wolfgang.oeder@la.karlsruhe.de
Herr Schäfer	E 422 4. Obergeschoss	Telefon: 0721 133-6412 Fax: 0721 133-6209	volker.schaefer@la.karlsruhe.de

Sprechzeiten:

Di 8.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.00 Uhr
Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

oder nach Vereinbarung